

Basic

Haushaltungen, Gewerbe < 50 MWh
 gültig ab 01.01.2027

Für Energielieferungen an Haushalte / Privatkunden und allgemeine Räume in Wohnbauten sowie Gewerbe mit einem Energiekonsum von **weniger als 50'000 kWh/Jahr pro Messstelle**.

Energie Basic			
<u>Arbeitspreis</u>		ohne MwSt.	mit 8,1 % MwSt.
Hochtarif	Rp. / kWh	12.83	13.87
Niedertarif	Rp. / kWh	11.49	12.42

Netznutzung Basic			
<u>Arbeitspreis</u>		ohne MwSt.	mit 8,1 % MwSt.
Hochtarif	Rp. / kWh	7.22	7.80
Niedertarif	Rp. / kWh	5.48	5.92
Messtarif direkt	CHF / Zähler/ Mt.	5.20	5.62

		ohne MwSt.	mit 8,1 % MwSt.
Systemdienstleistungen	Rp. / kWh	0.19	0.21
Stromreserve *	Rp. / kWh	0.17	0.18
Solidarisierte Kosten	Rp. / kWh	0.19	0.21
KEV-Abgabe	Rp. / kWh	2.30	2.49

Tarifzeiten allgemein:		
Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeiten	

* gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25.01.2023

Preise

Der Strompreis setzt sich aus dem Energie- und Netznutzungspreis zusammen. Der Netznutzungspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste und Energiemessung sowie Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber. Die Abgaben wie Systemdienstleistungen, Konzession und Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) werden separat ausgewiesen.

Gültigkeit

Diese Preise gelten ab 1. Januar 2027

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Für Wärmepumpenheizungen gelten folgende Einschränkungen (nur für Bezüge unter 50'000 kWh/Jahr):
 - a) Die Energielieferung kann durch die EWD täglich maximal vier Stunden unterbrochen werden, davon höchstens drei Stunden während der Hochtarifzeit.
 - b) Die Sperrzeiten können variabel festgelegt werden und richten sich nach den Belastungsverhältnissen im EWD-Netz.
 - c) Eine einzelne Sperrung dauert maximal zwei Stunden.
 - d) Zwischen zwei Sperrungen dauert die Energielieferung mindestens gleich lang wie die vorausgegangene Sperrung.
3. Für den Energiebezug und die Gebühren von leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen ist der Eigentümer dem EWD zahlungspflichtig.
4. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) Strom Versorgungsverordnung (Strom VV)
 - b) Die Bestimmungen des „Allgemeinen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie“ des EWD
 - c) Die Werkvorschriften und Weisungen des EWD sowie die technischen Normen der SEV Elektrosuisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.
5. Beschluss
 - Dieser Tarif wurde wie folgt genehmigt:
Gemeinderat 18. August 2026